



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Fachbereich Sicherheit
Abt. Stadtordnung



Am Stadion 05
06122 Halle (Saale)




sicherheit@halle.de

Aktenzeichen

19. Juni 2017

Antrag auf Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht vom 24.02.2017
Hier: Paracelsusstraße, Abschnitt zwischen Lessingstraße und Gudrun-Goesecke-Straße

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 24.04.2017 beantragten Sie die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Paracelsusstraße, im Abschnitt zwischen Lessingstraße und Gudrun-Goesecke-Straße. Sie begründen Ihren Antrag dahingehend, dass die Radwegebenutzungspflicht eine Beschränkung des fließenden Verkehrs darstellt. Für die Beschränkung des fließenden Verkehrs besteht im genannten Straßenabschnitt kein Anlass. Die erhebliche Verkehrsbelastung anderer Abschnitte der Paracelsusstraße setzt sich zum größten Teil in der Volkmannstraße fort.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da er unbegründet ist.

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO muss die Regelung aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sein. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gefordert wird dabei nicht eine, an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Schadens Eintritts, sondern eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit, d. h. eine konkrete Gefahr aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist eine konkrete Gefahr für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer anzunehmen, der nicht in ausreichendem Maße durch die allgemeine Rücksichtnahmepflicht gemäß § 1 StVO und die allgemeinen Vorfahrtsregeln begegnet werden kann. Denn zu dem in § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO genannten Schutzgut der Sicherheit des Verkehrs gehört sowohl der Schutz der Radfahrer vor Gefährdungen durch andere Verkehrsteilnehmer als auch die Verhütung von Gefahren, die von Radfahrern für Dritte ausgehen (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.08.2009, 11 B 08.186, juris). Ohne eine Beschränkung bzw. Regelung bestünde die Gefahr von gegenseitigen Behinderungen und Zusammenstößen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, die insbesondere für die Rad Fahrenden mit Gefahren für Leib und Leben verbunden wären.

Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können dabei insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, Az 3 C 42/09; juris).

Die Paracelsusstraße ist eine mehrspurige stark verkehrsbelastete innerstädtische Hauptstraße. Sie ist Teil des Bundesstraßennetzes Deutschlands und hat damit eine überregionale Verkehrsbedeutung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Bundesstraße wird in Höhe Rossplatz weiter auf der Volkmannstraße geführt. Hier sind keine Radverkehrsanlagen vorhanden, so dass für den Radverkehr ein Verbot (Zeichen 254) gilt.

Die Verkehrsbelegung in der Paracelsusstraße beträgt nach einer automatischen Verkehrszählung im Oktober 2015 ca. 51.000 Kfz/24 Std. In der Spitzenstunde wurden 4.284 Kfz/h gezählt. Damit liegt die Verkehrsbelastung deutlich über der Belegung, bei der auf eine Radwegebenutzungspflicht verzichtet werden kann.

Für den Abschnitt der Paracelsusstraße zwischen Lessingstraße und Gudrun-Goesecke-Straße liegen mir lediglich Daten aus dem Jahr 2011 vor. Danach liegt die Verkehrsbelegung hier bei ca. 7.300 Kfz/24 Std. In der Spitzenstunde wurden 559 Kfz/h gezählt. Die Höhe des Schwerverkehrs ist nicht bekannt. Hier würde die Verkehrsbelastung zunächst auch Radwege ohne Benutzungspflicht ermöglichen. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation tritt jedoch eine Gefahrenlage ein, die es erfordert, die Radwegebenutzungspflicht aufrechtzuerhalten.

Der vorgenannte Abschnitt wird im Einrichtungsverkehr, beginnend ab Lessingstraße bis zum Steintor geführt. Das Parken ist für Kraftfahrzeuge sowohl am rechten als auch am linken Fahrbahnrand gestattet. Der Straßenverlauf ist leicht kurvig und abschüssig. Radverkehr neben dem rechten Parkstreifen müsste mit sich jederzeit öffnenden Türen rechnen und daher weiter links fahren. Kraftfahrzeugverkehr, der den Radverkehr dann mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand überholen will, muss sowohl den rechtsfahrenden Radfahrer beachten als auch mit linksseitigen Ausparkern der Schrägparkplätze rechnen. Hier ist dann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dann Überholmanöver eingeleitet werden, die zu Gefahrenmomenten führen.

Der leicht kurvige und abschüssige Straßenverlauf mit einer erhöhten Geschwindigkeit des Radverkehrs führt zudem zu einer schlechten Wahrnehmbarkeit des Radverkehrs. Gemäß § 10 StVO hat sich derjenige, der vom Fahrbahnrand anfahren will, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Durch die schlechtere Erkennbarkeit des Radfahrers ist dies jedoch kaum möglich. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist eine konkrete Gefahr für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer anzunehmen, der nicht in ausreichendem Maße durch die allgemeine Rücksichtnahmepflicht gemäß § 1 StVO und die allgemeinen Vorfahrtsregeln begegnet werden kann.

Ohne eine Beschränkung bzw. Regelung bestünde die Gefahr von gegenseitigen Behinderungen und Zusammenstößen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, die insbesondere für die Rad Fahrenden mit Gefahren für Leib und Leben verbunden wären.

Zudem verlangt die VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 Rn 16 und 25 bei der Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht u. a. eine stetige Linienführung. Es ist deshalb auch nicht sinnvoll, die Radwegebenutzungspflicht auf einem kurzen Abschnitt aufzuheben und dafür entsprechende Radfahr-Ausschleusungen zu schaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Teamleiterin Verkehrsorganisation